

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – (Stand 15.07.2013)
für die REPARATUR und INSTANDESETZUNG von Traktoren, Maschinen und sonstigen Gegenständen für
GEWERBLICHE KUNDEN

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsvorgänge, Angebote und Verträge, die die Instandsetzung und Reparatur von zu diesem Zwecke überlassenen Gegenständen, Traktoren, Maschinen, Geräten jeglicher Art, betreffen. Sie gelten für Verträge, die durch die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH (im Folgenden, wo nicht aus Unterscheidungsgründen namentlich benannt, „Auftragnehmer“) mit Kunden (im Folgenden auch „Auftraggeber“) geschlossen werden, die GEWERBLICHE KUNDEN, Kaufleute und sonstige Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Diese werden auf die AGB für Verbraucher verwiesen.

GEWERBLICHE KUNDEN sind AUCH LANDWIRTE, die mit ihrer Landwirtschaft, auch nebenberuflich, EINKÜNFTE erzielen.

2. Erfüllungsort für die werkvertraglichen Leistungen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Firmensitz des Auftragnehmers in Ihringen-Wasenweiler. Als Gerichtsstand gilt - mangels anderweitiger individueller Regelung - das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Firmensitz des Auftragnehmers.

3. Es kommt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

II. Reparaturauftrag

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen sind für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bindend, sobald der Reparaturauftrag oder Instandsetzungsauftrag von beiden Parteien unterschrieben wird und auf die vorliegenden Bedingungen und die Kenntnisnahme hingewiesen wird.

2. Eventuell veranschlagte Kosten für den Auftrag beziehen sich auf den Umfang, wie er im Reparaturauftrag vorgesehen ist. Sollte es zu notwendigen Erweiterungen kommen, so erhöhen sich die Kosten gegebenenfalls entsprechend. Im Falle von erheblichen Mehrkosten erfolgt eine vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt notwendigenfalls Arbeiten an Dritte außerhalb der Firma zu delegieren. Bezüglich der Kosten gilt das zu Nummer II.2 gesagte entsprechend.

4. Für den Fall der Instandsetzung von Traktoren und Fahrzeugen, die eine Straßenverkehrszulassung benötigen (StVZO) ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kfz-Schein bei Auftragserteilung zu überreichen.

5. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich in der Firma des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn nach der Situation eine Arbeit anderweitig an einem anderen Ort notwendig ist. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

III. Reparaturkosten, Kostenvoranschlag

1. Der Auftragnehmer erstellt auf Wunsch ein Angebot mit den zu erwartenden Kosten, bzw. einen Kostenvoranschlag. Verbindlichkeit besteht nur dann, wenn der Kostenvoranschlag schriftlich erfolgt.

2. Im Falle der Nichtdurchführbarkeit oder einem nicht erteilten Auftrag hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Arbeitszeit zu vergüten und den Aufwand zu ersetzen, den er im Zusammenhang mit der Angebotserstellung hatte.

3. Entsprechendes gilt im Falle der – nicht durch den Auftragnehmer verschuldeten – vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber. Die Abwicklung erfolgt in diesem Fall im Übrigen gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 649 BGB.

4. Im Falle der Auftragserteilung und der vollständigen Fertigstellung werden keine gesonderten Kosten für die Erueierung des Schadens und der voraussichtlichen Kosten geltend gemacht.

IV. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarungen mit dem Auftraggeber frei darin, wie er den Reparaturauftrag ausführt. Dies gilt auch bezüglich eventueller in Anspruch genommener externer Erfüllungsgehilfen.

2. Zwischen den Parteien wird bei Erteilung des Reparaturauftrages ein Fertigstellungsziel vereinbart. Im Falle der Überschreitung dieses Termins und der Notwendigkeit weiteren Zeitaufwandes hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber einen adäquaten Ersatz für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Hilfsweise kann er auch die Bereitschaft erklären, für ein durch den Kunden für die Dauer der Reparatur angemieteten, dem Reparaturobjekt gleichwertigen, Ersatzgegenstand 80 % der entstehenden Kosten zu erstatten.

3. Der vereinbarte Termin für die Fertigstellung ist nur dann als fester Termin für den Verzugsbeginn zugrunde zu legen, wenn im Vertrag vereinbart wird, dass nach dem, für die Fertigstellung vereinbarten Termin, kein Interesse mehr an der Leistung besteht.

4. Verzögert sich der Fertigstellungstermin aufgrund des Eintritts unvorhergesehener Hindernisse, in Folge von Arbeitskämpfen, Streiks, höherer Gewalt und Umständen, welche außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistung von Einfluss sind, so ist ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer durch seine Lieferanten nicht rechtzeitig mit notwendigen Ersatzteilen beliefert wird.

5. Erfüllungsort ist grundsätzlich die Firma des Auftragnehmers. Dort erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auch die Abnahme des Werkes.

6. Wird zwischen den Parteien ein anderer Ort für die Abnahme vereinbart, so geschieht dies, wenn nichts anderes vereinbart wird, auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann für eventuelle Transportmaßnahmen und sonstige Risiken eine Versicherung auf eigene Kosten abschließen. Diese Bestimmungen gelten nur unter Zugrundelegung entsprechender Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers.

V. Gegenleistungserbringung durch den Auftraggeber

1. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers richtet sich nach den werkvertraglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich NETTO-Preise. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Die Arbeitsstunden, Kosten für den Materialaufwand, eventuelle Kosten für externe Auftragsvergabe werden gesondert in der Endabrechnung für die Vertragserfüllung aufgeführt.

4. Die Vergütung wird unter Anrechnung eventuell erbrachter Vorschüsse oder Teilleistungen (§ 641 Abs.1 BGB) mangels anderweitiger Vereinbarung jeweils bei Abnahme des Werkes fällig.

5. Im Falle eines eintretenden Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen.

6. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen kommt nur in Betracht, wenn diese entweder tituliert sind oder wenn die Gegenforderung nicht bestritten wird.

7. Im Falle der Nichtzahlung kann der Auftragnehmer gemäß § 647 BGB den Vertragsgegenstand pfänden. Dies gilt auch dann, wenn frühere an dem Auftragsgegenstand durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers noch nicht durch den Auftraggeber vergütet wurden.

8. Bis zur vollständigen Begleichung aller Reparaturrechnungen bleiben eventuell eingebaute Ersatzteile und sonstige Stoffe, sofern sie nicht gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, im Eigentum des Auftragnehmers.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber muss zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte einen entdeckten Mangel des Werks spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der Abnahme schriftlich rügen. Die Gewährleistung richtet sich im Übrigen nach den werkvertraglichen Regeln der §§ 633 ff. BGB.

2. Eine Gewährleistung für Mängel scheidet aus für Schäden, die daraus resultieren, dass diese durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Ein Recht auf Mängelhaftung erlischt ebenso, wenn Schäden durch Fehler bei der Handhabung entstehen und insbesondere die Vorschriften des Lieferwerks (Betriebsanleitung) nicht befolgt und dadurch ein Schaden entsteht, ferner, wenn die im Kundendienstheft vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht termingerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

3. Für die Mängelbeseitigung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, gegebenenfalls wieder als Erfüllungsort die Firma des Auftragnehmers.

4. Der Auftraggeber ist nur im Falle der dringenden Notwendigkeit berechtigt, entdeckte Mängel anderweitig, durch andere Werkstätten, beseitigen zu lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Mängelbeseitigung aus faktischen, zwingenden Gründen nicht kurzfristig beim Auftragnehmer erfolgen kann. In diesem Falle erstattet der Auftragnehmer die durch Rechnung belegten Reparaturkosten des Auftragnehmers, wobei diese sich ausschließlich auf die gerügten, mit dem Werk des Auftragnehmers verbundenen, Mängel beziehen dürfen und nicht über die üblichen Instandhaltungskosten für derartige Gewerke hinausgehen dürfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine derartige Maßnahme umgehend dem Auftragnehmer anzuzeigen.

VII. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat das Recht, käuferbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch diesen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Der Käufer kann im Einzelfall, wenn ein entsprechendes Interesse besteht, hiervon einen Dispens erteilen. Dieser muss gegebenenfalls schriftlich erfolgen.